

## Anschlussnutzungsvertrag Strom Mittelspannung

Zwischen der

und

Stadtwerke Oranienburg GmbH  
Klagenfurter Straße 41  
16515 Oranienburg  
Amtsgericht Neuruppin, HRB 106 NP,  
BDEW-Codenummer 9900790000008  
im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt,

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer und E-Mail

Registernummer

Ggf. vertreten durch (bitte die Kopie der Vollmacht beilegen)

im Folgenden „Anschlussnutzer“,  
gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung bezüglich des Anschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers geschlossen:

Öffentliches Dokument. Ausgefüllt ist dieses Dokument vertraulich zu behandeln.

## Inhalt

§1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit.....	3
§ 4 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses, Kündigung .....	3
§ 5 Salvatorische Klausel .....	4
§ 6 Anlagen .....	4

### §1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Verteilnetz des Netzbetreibers an der Entnahmestelle mit folgender Anschrift und folgenden Netzanschlussdaten (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss):

- a. Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_
- b. Ort und PLZ: \_\_\_\_\_
- c. Netzebene Entnahme: \_\_\_\_\_
- d. Netzebene Messung: \_\_\_\_\_
- e. Marktlokation: \_\_\_\_\_
- f. Messlokation: \_\_\_\_\_
- g. Übergabestation Name: \_\_\_\_\_
- h. Flurstück: \_\_\_\_\_

Die Regelung der Netznutzung und des Netzanschlusses sowie der Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Netzanschluss nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht.

2. Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität an dem oben genannten Netzanschluss unter der Voraussetzung, dass
  - a. der Anschlussnutzer
    - i. entweder einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),

- ii. oder selbst oder über Dienstleister entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf von Elektrizität über entsprechende Stromhandelsmärkte vollständig beschafft

und

- b. zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzer (Netznutzungsvertrag) abgeschlossen ist und
- c. eine Netzanschlussregelung in Form eines Netzanschlussvertrages für die Entnahmestelle gemäß obiger Ziffer 1 mit einem Netzanschlussnehmer besteht, in dem der Netzanschluss, die Eigentumsgrenze und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle geregelt ist und
- d. die Marktlokation des Anschlussnutzungsobjektes einem Bilanzkreis zugeordnet ist.

## § 2 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorherigen Vereinbarungen die Anschlussnutzung betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

## § 3 Ersatzbelieferung

1. Endet die Zuordnung des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch einen Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.
2. Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Energie einem Bilanzkreis oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Energieentnahme durch den Anschlussnutzer vom Netzbetreiber gemäß der folgenden Ziffer 3 geduldet werden.
3. Im Falle einer geduldeten Energieentnahme durch den Netzbetreiber gelten die Regelungen gemäß Ziffer 11 der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) Mittelspannung (AGB Anschluss Mittelspannung).

## § 4 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses, Kündigung

1. Dieser Anschlussnutzungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht (mehr) besteht.
2. Im Falle einer Kündigung des Netzanschlusses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis gleichzeitig mit diesem.
3. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der

Anschlussnutzer wesentliche vertragliche Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

#### § 5 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 1** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in Mittelspannung (AGB Anschluss Mittelspannung) sowie die technischen Mindestanforderungen der relevanten einschlägigen Normen und Regelwerke, wie z.B. DIN VDE-Normen und die entsprechenden Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung der Stadtwerke Oranienburg GmbH (TAB Mittelspannung) in ihrer jeweils gültigen Version.

#### § 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in Mittelspannung (AGB Anschluss Mittelspannung)
- Anlage 3: Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Ort, Datum

Unterschrift Netzbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnutzer